VERORDNUNG (EWG) Nr. 2333/76 DER KOMMISSION

vom 27. September 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2035/74 über den Verkauf von bestimmtem durch Interventionsstellen gelagertem Rindfleisch und Konserven zu herabgesetzten Preisen an bestimmte soziale Einrichtungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 (4), sind einige Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2035/74 vom 31. Juli 1974 über den Verkauf von bestimmtem durch Interventionsstellen gelagertem Rindfleisch und Konserven zu herabgesetzten Preisen an bestimmte soziale Einrichtungen (5) aufgehoben worden.

Einige andere Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2035/74 bedürfen einer Anpassung an die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2035/74 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Hinblick auf die Überwachung der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verarbeitung sowie die Belieferung der begünstigten Einrichtung oder Stelle und die Übernahme durch dieselbe entsprechen 100 kg entbeintes Fleisch 130 kg Fleisch mit Knochen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Jedoch bleiben vor dem 1. Oktober 1976 ausgelagerte Erzeugnisse den bis dahin anwendbaren Vorschriften unterworfen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.
) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.
) ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17.
) ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 53.